



1-2-3.tv GmbH
Bavariafilmplatz 7
82031 Grünwald

An die Rundfunkkommission
Vorsitzland Rheinland-Pfalz
z.H. Frau Medienstaatssekretärin
Heike Raab

Per Email an: rundfunkkommission@stk.rlp.de.

Stellungnahme zur 2. Anhörung zum Entwurf des Medienstaatsvertrags

Sehr geehrte Frau Raab,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Neufassung des Medienstaatsvertrags. Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme insbesondere auf die Neufassung des § 20 b („Bagatellrundfunk“) und § 52 e MedienStV-E („Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen“) und legen besonderen Wert auf die Wichtigkeit der Sicherung der Angebotsvielfalt.

1. Über 1-2-3.tv

Zunächst möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick zu unserem Angebot „1-2-3.tv“ geben:

Seit Aufnahme des Sendebetriebs als Deutschlands erster Auktionssender 2004 und damit seit nunmehr 15 Jahren veranstalten wir mit „1-2-3.tv“ ein erfolgreiches und beliebtes Teleshoppingangebot. Dieses bietet seinen Zuschauern die Möglichkeit, Waren in einem variablen Preissystem – ähnlich wie bei einer Auktion – einzukaufen. Die Weiterverbreitung unseres Angebots trägt auch angesichts der hohen Akzeptanz bei den Zuschauern zu einer erhöhten Vielfalt der Angebote in der Fernsehlandschaft bei. Wir beschäftigen derzeit über hundert Festangestellte und schaffen zusätzlich mehrere hundert Arbeitsplätze in den Bereichen Logistik, TV-Produktion, Kundenservice und sonstige Services bei Dienstleistern von 1-2-3.tv.

2. Stellungnahme zum 2. Entwurf

a) § 20 b MedienStV-E, „Bagatellrundfunk“

Als Betreiber eines Teleshoppingsenders haben wir Bedenken anlässlich der Neuformulierung des § 20 b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 MedienStV-E, insbesondere hinsichtlich des neuen Merkmals der „geringen Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung“. Zunächst ist unklar, was genau unter dem Merkmal „gering“ zu verstehen ist. Geeigneter wäre aus unserer Sicht ein Festmachen an weiteren Kriterien, wie z.B. der journalistisch-redaktionellen Gestaltung, des Sendeplans oder auch insgesamt des Beitrages zur Angebotsvielfalt, wie es jetzt schon nach § 52b Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1 RStV der Fall ist.

Wir bitten jedoch in jedem Fall darum, dass die gemäß 12. RÄndStV eingeführte Klarstellung, dass Teleshopping unter den zulassungspflichtigen Rundfunkbegriff fällt, auch in den Medienstaatsvertrag verankert wird. Es kann nicht gewollt sein, dass durch die Neufassung des Medienstaatsvertrags Teleshopping zum „Rundfunk zweiter Klasse“ wird. Eine ausdrückliche Feststellung, dass eine Änderung des rundfunkrechtlichen Status Quo des Teleshoppings nicht beabsichtigt ist, erscheint dazu in jedem Fall geboten.

Andernfalls befürchten wir einen weder gleichberechtigten noch diskriminierungsfreien Zugang bei den Infrastrukturanbietern. Gerade auch im Hinblick auf eine gestiegene Marktmacht einzelner Infrastrukturanbieter ist durch die Neuformulierung mit erheblich erhöhten Verbreitungskosten und damit weiterer Ungleichbehandlung der Teleshoppinganbieter im Vergleich zu anderen Rundfunkanbietern zu rechnen, wenn diese nicht weiterhin eindeutig unter den Rundfunkbegriff fallen bzw. diesem gleichgestellt werden.

Der Zugang muss auch für Teleshoppinganbieter gerade im Hinblick auf die Angebotsvielfalt und die Diskriminierungsfreiheit weiterhin zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen möglich sein, so dass diese weder unmittelbar noch mittelbar bei der Verbreitung oder Vermarktung ihrer Angebote unbillig behindert und nicht gegenüber gleichartigen Anbietern [„Rundfunkanbieter“] ohne sachlich rechtfertigenden Grund unterschiedlich behandelt werden.

b) § 52 e MedienStV-E

Die bislang in §§ 52 ff. RStV verankerte rundfunkspezifische Vielfaltsicherung wurde aus unserer Sicht anlässlich der Neuformulierung § 52 e MedienStV-E, insbesondere in Abs. 3 [Satz 2] sowie [Abs. 4] und [Abs. 5] nicht eingehalten.

Es erscheint schon zweifelhaft, ob es überhaupt der Manipulation von Auffindbarkeit zu Gunsten einzelner (und damit zugleich zu Lasten aller anderen) Anbieter bedarf. Wer in Zeiten immer zahlreicher und vielfältiger werdender Angebote zusätzliche Orientierung geben will,

täte besser daran, eine Sortierung der Angebote nach zumindest 2 Kriterien durch den Nutzer zu ermöglichen: Diese sinnvolle Vorgabe des § 52 e Abs. 2 i.d.F. der ersten Online-Anhörung wurde indessen ohne nachvollziehbare Begründung gestrichen.

Demgegenüber soll nun nicht nur der Rundfunk als solcher strukturell besondere Auffindbarkeit genießen, sondern eine kaum quantifizierbare Anzahl von Anbietern nach alleiniger Auswahl der Landesmedienanstalten privilegiert werden. Das wäre keine moderne Auffindbarkeitsregulierung mit Augenmaß, sondern schlichte „Marktanteils-sicherungsregulierung“.

Ziel des § 52 e MedienStV-E sollte sein, die Auffindbarkeit des Rundfunks und der Telemedien in seiner ganzen Vielfalt technologieneutral zu ermöglichen. Mit der jetzigen Neuformulierung ist jedoch zu befürchten, dass gerade kleine Anbieter bzw. Nischenprogramme, die ebenfalls zur Vielfaltssicherung beitragen, durch die zur Diskussion gestellten Abs. [4] und [5] durch die privilegierte Auffindbarkeit sämtlicher beitragsfinanzierter Sender und der großen beiden privaten Sendergruppen automatisch noch weiter ins Hintertreffen geraten.

Die Medienvielfalt wurde hier unseres Erachtens nicht rechtskonform berücksichtigt, da die bislang aufgeführten Kriterien nur zur Berücksichtigung sämtlicher irgendwie in Betracht kommender Angebote - außer der Teleshoppingsender - willkürlich erscheint.

Darüber hinaus bestehen diesseits Bedenken angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Kriterien an der Handhabe bzw. einer ermessenfehlerfreien Ausübung des § 52 e [Abs. 5] MedienStV-E.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Simon
Geschäftsführer

Dr. Britta Färber
Leiterin Rechtsabteilung